

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Kraft (CDU)**

vom 11. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2024)

zum Thema:

Schulsanierungsmaßnahmen

und **Antwort** vom 31. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. November 2024)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20583

vom 11. Oktober 2024

über Schulsanierungsmaßnahmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Sanierungsmaßnahmen wurden seit 2020 seitens der Bezirke und des Landes im Investitionsprogramm angemeldet, und welche veranschlagten Kosten sind hierfür aufgeführt?

Zu 1.: Auf Grund des vordringlichen Problems fehlender Schulplätze ist zu Beginn der BSO datentechnisch lediglich eine Unterscheidung zwischen Maßnahmen, die der Erweiterung (hier sind Neubau-, Interims- und Erweiterungsbaumaßnahmen in den Titelgruppen 701, 706 und 713 zu nennen) und Maßnahmen, die dem Erhalt von Schulplätzen dienen (hierunter fallen Sanierungsmaßnahmen mit und ohne Erweiterungsanteilen in den Titelgruppen 702 und 714), getroffen worden. Bei den letztgenannten Maßnahmen, für die beide Sachverhalte zutreffen, wurde nach dem Überwiegenheitsprinzip entschieden.

Auf eine vollständig datentechnische automatisierte Auswertung kann aus den unterschiedlichsten Gründen nicht zurückgegriffen werden. Hintergrund hierfür sind u.a. Maßnahmenanpassungen (z. B. Grundstücksproblematik oder neue demografische Daten) und auch Sanierungen, die neben den originären Schulgebäuden auch andere auf Schulgeländen befindliche Objekte (z.B. Schulsporthallen, ungedeckte Sportflächen, Schulhöfe, Mensen) beinhalteten.

- In Zeile 1 der folgenden Tabelle sind sämtliche Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Schulen erfasst - also einschließlich der vorgenannten Neubau-, Interims- und Erweiterungsbaumaßnahmen.
- Zeile 2 enthält nur noch Maßnahmen der Titelgruppen 702 und 714.
- Zeile 3 umfasst nur noch Maßnahmen, in deren Titelbezeichnungen die Begriffe Sanierung, Reaktivierung, Instandsetzung, Modernisierung und Barrierefreiheit enthalten sind, soweit sie sich auf Schulgebäude beziehen. Mithin wurden (händisch) Maßnahmen aussortiert, bei denen sich die vorgenannten Begriffe lediglich auf Sporthallen und -plätze, Mensen, Frei- und Spielflächen, Außenanlagen, Parkplätze sowie Kita- und Hortgebäude beziehen.

Ebenfalls nicht erfasst sind Berufsschulen (aufgrund von in den Investitionsprogrammen infolge überwiegender GRW-Finanzierung nicht ausgewiesenen Gesamtkosten), Maßnahmen des Kommunalinvestitionsprogramms II sowie Sanierungen im Rahmen von Städtebauförderungsmaßnahmen (beides Sammeltitel mit von der SenFin nicht direkt identifizierbaren Einzelmaßnahmen). Damit entsprechen die Daten zumindest näherungsweise der Fragestellung. Die Gesamtkosten sind in TEuro ausgewiesen:

	2020		2021		2022		2023	
	Anzahl	Gesamtkosten	Anzahl	Gesamtkosten	Anzahl	Gesamtkosten	Anzahl	Gesamtkosten
Schulbau-Maßnahmen	646	6.829	690	7.035	706	7.750	689	8.256
davon Sanierungs-Maßnahmen	523	5.199	549	5.407	566	5.966	568	6.506
davon Sanierungsmaßnahmen an Schulgebäuden	365	4.768	394	4.913	410	5.490	401	5.989

2. Welche Kosten wurden für dieselben Projekte in der Bauplanungsunterlage (BPU) angegeben?

Zu 2.: Aus den bereits unter Nr. 1 genannten Gründen führt auch zu dieser Frage eine rein datentechnische Auswertung nicht zu plausiblen Ergebnissen. Im Hinblick auf die Entwicklung der Gesamtkosten ist es ein möglicher Ausweg, die kumulierten Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahmen an Schulgebäuden der Jahre 2020 und 2023 zu vergleichen. Hier ist ein Anstieg von 13.062 T€ auf 14.935 T€ zu verzeichnen.

Eine allgemeine Aussage zu der Steigerung kann nicht getroffen, da nicht nur die alle Maßnahmen treffenden Bauindexsteigerungen zum Tragen kommen.

Eine allgemeine Aussage zu der Steigerung kann nicht getroffen werden, da nicht nur die alle Maßnahmen treffenden Bauindexsteigerungen zum Tragen kommen. Es kommt auf jeden Einzelfall an, denn im Zuge der sich im Aufstellungsverfahren von Planungsunterlagen verbessernden Planungstiefe können Anpassungen an neue Rahmenbedingungen, beispielsweise zu beseitigende Bodenverunreinigungen sowie Änderungen rechtlicher Bestimmungen notwendig sein, die zusätzlich zu Gesamtkostensteigerungen führen. Reine Bauindexsteigerungen können mitunter durch Vorsorge mittels der Position „Unvorhergesehenes“ aufgefangen werden, die bei Sanierungsmaßnahmen wegen der größeren Unsicherheit etwa doppelt so hoch sein sollte wie bei Neubaumaßnahmen.

3. Mit welchen tatsächlichen Kosten wurden diese Sanierungsmaßnahmen schließlich abgeschlossen?

Zu 3.: Eine zentrale Erfassung der tatsächlichen Kosten für fertig gestellte Maßnahmen erfolgt nicht. Im Regelfall entsprechen die tatsächlichen Kosten den geprüften Bauplanungsunterlagen einschließlich etwaiger Ergänzungsunterlagen.

Zudem beträgt der Zeitraum von der Anmeldung einer Maßnahme bis zu deren Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung etwa sechs Jahre, sodass zum jetzigen Zeitpunkt die seit 2020 angemeldeten Maßnahmen nur in wenigen Fällen abgeschlossen sind.

4. Wie hoch ist die prozentuale Steigerung zwischen den ursprünglich angemeldeten Kosten und den letztendlich festgestellten Kosten?

Zu 4.: Im Regelfall weichen die Gesamtkosten einer Bauplanungsunterlage deutlich von der ersten Anmeldung zum Investitionsprogramm ab. Die erste Anmeldung erfolgt in Form eines Erläuterungsberichts gem. III 130 ABau Berlin und stellt eine grobe Kostenschätzung dar. Auf dieser Grundlage wird dann das Bedarfsprogramm erstellt. Erst mit der Erstellung der Vorplanungsunterlage werden die Gesamtkosten auf Grund der erreichten Planungstiefe belastbar konkretisiert.

Die Investitionsprogramme weisen regelmäßig die Bauindexveränderungen im Durchschnitt der fünf vorausgegangenen Jahre aus. 2020 - mithin vor Corona und Ukrainekrieg - lag dieser Wert bei 3,3% und stieg bis 2023 auf 8,1% an. Danach betrug der Aufwuchs von 2020 bis 2023 insgesamt rund 14%.

Berlin, den 31. Oktober 2024

In Vertretung

Tanja Mildenerger
Senatsverwaltung für Finanzen